NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Steimel am 06. Juni 2023

Sitzungsbeginn: **19:08 Uhr**
Sitzungsende: **21:00 Uhr**

Sitzungsort: Haus des Gastes

Anwesend waren die Mitglieder:

Wolfgang Theis	Vorsitzender
Jens Lichtenthäler	1. Beigeordneter
Martin Neitzert	Beigeordneter (3)
Eckhard Zerres	Ratsmitglied
Bernhard Paitzies	Ratsmitglied
Gregor Hoffmann	Ratsmitglied
Dr. Sabine Knorr-Henn	Ratsmitglied
Natanja Neitzert	Ratsmitglied
Cindy Woop	Ratsmitglied
Tobias Pack	Ratsmitglied

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Volker Mendel	Bürgermeister	
Nathalie Gönner	Schriftführerin	
Markus Klein	VG Puderbach	(19:08 Uhr – 19:55 Uhr)

Entschuldigt waren:

Burkhard Hoffmann	Beigeordneter (2)
Jannek Kunz	Ratsmitglied
Frank Nelles	Ratsmitglied
Werner Kesseler	Ratsmitglied
Ulrich Dernbach	Ratsmitglied
Thomas Seitz	Ratsmitglied
Sven Erdmann	Ratsmitglied

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steimel waren durch die Einladung vom 22.05.2023 auf Dienstag, den 18.04.2023, 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat ist nach Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18. April 2023

2. Beratung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Festsetzung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024
   Vorlagen-Nr. 2023/14/0008

3. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Puderbach: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach;
   Hier: Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zur Ausweisung von Sonder-gebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
   Vorlagen-Nr. 2023/14/0007

4. Baumaßnahmen am Tierpark in Steimel

5. Parkplatz Hauptstraße vor dem Tennisplatz

6. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
   Vorlagen-Nr. 2023/14/0009

7. Bauanträge und Bauvoranfragen

8. Festausschuss zur 700 Jahrfeier OG Steimel

9. Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Bauangelegenheiten

2. Personalangelegenheiten

3. Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Die Tagesordnung wurde mit TOP „Bürgerfragestunde" erweitert (TOP 10).
Das Gremium stimmt den Ergänzungen einstimmig zu.

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 18. April 2023

Die Niederschrift vom 18.04.2023 wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

09 Ja-Stimmen
01 Enthaltungen

TOP 2: Beratung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Festsetzung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.863.430 €	1.927.240 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.041.640 €	2.022.630 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf	-178.210 €	-95.390 €
2. im Finanzhaushalt		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-134.130 €	-47.160 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	232.060 €	180.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	460.880 €	32.500 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-228.820 €	**147.750 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**362.950 €**	-100.590 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinste Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	**0 €**	**0 €**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die ständigen Gemeindeeinrichtungen
nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.Juni 1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl S. 57) werden festgesetzt:

1. Beitrag für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege für Flächen liegend im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Steimel	18,06 € / ha beitragspflichtiges Grundstück	18,06 € / ha

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	3.508.843,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	4.082.618,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	3.936.032,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	3.757.822,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	3.662.432,38 €

§ 8 Wertgrenzen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder eine Wertgrenze von 1.000,00 EURO (netto) überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Beschluss:
Das Gremium stimmt der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 3: Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Puderbach: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach;
Hier: Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zur Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Puderbach hat in seiner Sitzung am 13.08.2019 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Es handelt sich dabei um eine ganzheitliche Überarbeitung des bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplanes.

In diesem Zusammenhang hat der Verbandsgemeinderat Puderbach in Anbetracht der immer wichtiger werdenden Notwendigkeit der Förderung erneuerbarer Energien am 23.06.2022 beschlossen, die Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung von Potenzialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) in Auftrag zu geben.

Ziel des Konzeptes der Ermittlung von Potenzialflächen für PV-FFA ist es, anhand gewisser Kriterien die für die Errichtung von PV-FFA geeignetsten Flächen zu identifizieren und einen gewissen „Wildwuchs" zu verhindern. Dazu wurde in einem ersten Schritt eine sog. Tabuzonenkarte erstellt. Die Tabuzonenkarte zeigt ,,weiße Flecken" an, auf denen eine PV-FFA grundsätzlich errichtet werden könnte, da diesen dort keine durch die Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiete entgegenstehen. Hierbei werden beispielsweise Flächen ausgeschlossen, auf denen ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt oder auf denen sich Waldflächen befinden.

In einem nächsten Schritt sollen ausgewählte Flächen, die gemäß der Tabuzonenkarte grundsätzlich für die Realisierung von PV-FFA geeignet sind, tiefergehend anhand einer sog. Bewertungsmatrix analysiert werden (Einzelflächenbewertung).
Aus dieser Einzelflächenbewertung werden durch Bepunktung der einzelnen Flächen (1 schlecht – 5 sehr gut) zusätzliche Erkenntnisse über dessen Geeignetheit gewonnen („geeignet" / „mäßig geeignet" / „ungeeignet") sowie ein übersichtlicher, tabellarischer Vergleich der bepunkteten Flächen untereinander ermöglicht. Unter anderem wird dabei der Abstand zu Siedlungsflächen, die Anschlussmöglichkeiten an bestehende Stromleitungen und vor allem die Ackerzahl des Bodens bewertet.
Im Ergebnis erhält man somit einen Überblick über die Flächen, die für die Errichtung von PV-FFA mutmaßlich am geeignetsten und verträglichsten erscheinen.
Da eine Einzelflächenbewertung sehr aufwändig ist, kann eine solche nicht pauschal für alle Flächen der Verbandsgemeinde Puderbach durchgeführt werden. Daher wurde verwaltungsseitig unter Berücksichtigung der Tabuzonenkarte, der örtlichen und der topographischen Verhältnisse eine Vorauswahl an gemeindeeigenen Flächen getroffen, die möglicherweise für die Errichtung von PV-FFA in Betracht kommen könnten. Leider konnten jedoch nicht für jede Ortsgemeinde gemeindeeigene, geeignete Flächen identifiziert werden. Die Ergebnisse der Vorauswahl wurde den Ortsbürgermeister*innen zur Kenntnis und Abstimmung im Gemeinderat zugesandt.

Da die Bewertung aller Flächen der Verbandsgemeinde Puderbach, wie bereits genannt, sehr aufwändig ist, sollte sich die Ortsgemeinde zuvor darüber klar und einig werden, welche Richtung sie zukünftig in Sachen PV-FFA einschlagen möchte.
Dass ein alleiniges Festhalten an fossilen Energien weder hinsichtlich des voranschreitenden Klimawandels noch aufgrund der wirtschaftspolitischen Abhängigkeit von anderen Ländern ratsam ist, dürfte verständlich sein. Dahingehend ist jedoch die Frage zu klären, in wie fern die Ortsgemeinde zukünftig PV-FFA in ihrem Gebiet zulassen möchte.
In diesem Zusammenhang soll natürlich der Umstieg auf erneuerbare Energien nicht allein durch die Inanspruchnahme von zumeist landwirtschaftlichen Freiflächen erfolgen, vielmehr sollte Sie zusätzlich zu weiteren Maßnahmen wie der Installation von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze) unterstützend wirken. Dazu kann jedoch festgehalten werden, dass durch die Einzelflächenbewertung nur die wirtschaftlichsten und auch ggü. der

Landwirtschaft verträglichsten Flächen herausgesucht werden, da auf die Ackerzahl und damit nahezu ausschließlich auf die Bodenqualität abgestellt wird. Je hochwertiger ein Boden, desto ungeeigneter ist er für die Errichtung von PV-FFA. Somit wird durch die Einzelflächenbewertung die Beeinträchtigung verschiedenster Schutzgüter möglichst geringgehalten.

Grundsätzlich ist der Verbandsgemeinderat für die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes zuständig. Die Gemeinden haben den Änderungen jedoch immer zuzustimmen und sollen durch die nachfolgend dargelegten Beschlüsse frühzeitig in die weitere Planung eingebunden werden. Dies soll grds. verhindern, dass seitens der Verbandsgemeinde Flächen der Ortsgemeinden für PV-FFA belegt werden, ohne dass die Ortsgemeinde jemals die Absicht hat, diese Flächen durch einen Bebauungsplan der Errichtung von PV-Anlagen zugänglich zu machen (Für die Errichtung von PV-FFA ist ein Bebauungsplan zwingend notwendig). Daher bittet die Verbandsgemeinde nun die Ortsgemeinden darum, einen der dargestellten Grundsatzbeschlüsse zu fassen und damit an der Richtung zukünftiger Überlegungen zur Ausweisung von Sondergebieten für die PV-FFA mitzuwirken. Ebenfalls soll dadurch die Entstehung eines Wildwuchses der PV-FFA entgegengewirkt und eine Steuerung dieser ermöglicht werden. Das heißt aber auch, dass zunächst konsequent nur die Flächen mit PV-Freiflächenanlagen belegt werden dürfen, die auch im FNP dafür ausgewiesen wurden. Sollte sich daher eine Ortsgemeinde gegen die Ausweisung entsprechender Flächen in ihrem Gemeindegebiet entscheiden, wird es dort auch zunächst auf lange Sicht keine PV-FFA geben.

Dahingehend ist zu ergänzen, dass sich das erarbeitete Konzept und die darauf aufbauende Ausweisung von Flächen für die PV nur auf „liegende" Anlagen bezieht.
Projektbezogene Ausnahmen, wie bspw. die Umsetzung von sämtlichen Agri-PV-Konzepten, sind in dieser Betrachtung nicht erfasst und können unabhängig von diesem Grundsatzbeschluss ermöglicht werden.
Ebenfalls ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass seit der kürzlich erfolgten BauGB-Novelle Photovoltaikfreiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ohne Bebauungsplan errichtet werden dürfen. Hier ist durch die jeweiligen Investoren (nur) ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Eine Steuerungswirkung kann hier seitens der Flächennutzungsplanung nicht erreicht werden. Eine Einzelflächenbewertung findet für diese Flächen daher nicht statt.

Hinweis: Bevor die ermittelten, geeignetsten Flächen für die PV-FFA in den Flächennutzungsplan einfließen, werden diese dem Gemeinderat nochmals zur abschließenden Zustimmung vorgelegt. Dabei kann im Einzelnen bspw. auch darüber abgestimmt werden, welche und in welcher Größe die Sondergebietsflächen dargestellt werden sollen.

Bei der Ortsgemeinde verbleibt jedoch in jedem Falle die Planungshoheit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für PV-FFA.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel beschließt mit der Bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung heranzutreten, für die Ortsgemeinde Steimel alle geeigneten Flächen für PV-FFA herauszusuchen, unabhängig davon, ob es sich um gemeindeeigene oder private Flächen handelt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 4: Baumaßnahmen am Tierpark in Steimel

Der Vorsitzende informiert den Rat darüber, dass am Tierpark der Zaun sowie die Dächer an Stallungen, Futtertrögen repariert werden.

TOP 5: Parkplatz Hauptstraße vor dem Tennisplatz

Aktuell wird die beschränkte Ausschreibung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach vorbereitet.
Sobald Angebote eingegangen sind, wird der Vorsitzenden den Rat darüber informieren.

TOP 6: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

über die verbindlichen Mitteilung gegenüber der Bad Honnef AG, dass in diesem Jahr weder vom Kündigungsrecht nach Nr. 6 des bestehenden Vertrages noch vom Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 S. 4 Energiewirtschaftsgesetz Gebrauch gemacht wird

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Puderbach mit den Eigenbetrieben Wasser- und Abwasserwerk sowie die Ortsgemeinden und das Kirchspiel Urbach haben Ende 2021 / Anfang 2022 beschlossen, an den 3. Bündelausschreibungen Erdgas (2023 - 2025) mit Lieferbeginn zum 01.01.2023, durchgeführt durch die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, teilzunehmen. Unter anderem aufgrund der durch die Ukrainekrise stark gestiegenen Kosten und Unsicherheiten hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit wurde innerhalb der Ausschreibung der Gt-service nicht für alle Lieferstellen ein Angebot zur Energielieferung abgegeben. In diesem Rahmen erhielten alle Ortsgemeinden einen Erdgasliefervertrag bis zum 31.12.2025, bis auf die Ortsgemeinden Dürrholz, Steimel, Raubach sowie die Verbandsgemeinde mit den Eigenbetrieben Wasser- und Abwasserwerk.

Daher mussten im letzten Jahr die Energielieferverträge für die übrigen Gemeinden und die Verbandsgemeinde verwaltungsseitig vergeben werden. Den Zuschlag hat dabei die Bad Honnef AG (wie auch bei den Bündelausschreibungen) erhalten. Der Vertrag wurde insgesamt für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Es besteht jedoch ein jährliches Kündigungsrecht. Ebenfalls ist vorgesehen, den Vertrag spätestens zum 31.12.2025 zu kündigen, um wieder in den gleichen Turnus wie die Ortsgemeinden zu gelangen, die innerhalb der im letzten Jahr durchgeführten Bündelausschreibung ein Angebot erhalten haben. Somit könnte für den Lieferbeginn 01.01.2026 wieder eine VG-weite, gemeinsame Ausschreibung stattfinden.

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes haben wir die Mitteilung erhalten, dass in diesem Jahr für alle Gemeinden, die bei der letzten Bündelausschreibung kein Angebot erhalten haben, eine erneute Bündelausschreibung für die Lieferjahre 2024 - 2025 angeboten wird. Die Beschaffungsstrategie ist dabei an die Vorgehensweise aus dem letzten Jahr angelehnt; unter Abwandlung der vorab definierten Termine zur Ermittlung der Lieferpreise sowie der Mehr- und Mindermengenregelung. Die Ausschreibung wird diesmal durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz durchgeführt. Eine verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rlp müsste bis spätestens zum 16.06.2023 erfolgen.

Fraglich ist nun, ob der Vertrag mit der Bad Honnef AG zum Ende des Jahres gekündigt und erneut an der Bündelausschreibung teilgenommen werden soll.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Vertrag mit der Bad Honnef AG nicht zu kündigen.

Begründung:

Die Bad Honnef AG, als zuverlässiger und regionaler Partner, ist berechtigt, den Lieferpreis für 2024 gem. Nr. 6.7 der AGB des Vertrages einseitig anzupassen. Dabei muss sie sich an den aktuellen Beschaffungspreisen der Energiemärkte orientieren. Wir rechnen hier mit einer Reduzierung des Arbeitspreises auf Basis des aktuellen Marktpreises (Frühjahr/Sommer 2023). Aktuell liegt dieser bei ca. 7 ct/kWh (täglich bzw. wöchentlich um ein paar Cent schwankend). Im Vergleich dazu liegt der Arbeitspreis des bestehenden Vertrages für das laufende Jahr bei 17,04 ct/kWh.

Die verbindliche Mitteilung, dass keine Kündigung ausgesprochen wird, bedeutet keine neue ausschreibungspflichtige Vergabe, da kein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Die Vergabestelle wurde in diese Fragestellung involviert.

Seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ist zur Ermittlung des Lieferpreises für 2024 angedacht, die Börsenpreise an ca. 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023 und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraumes (Oktober 2023 bis September 2024) zu betrachten. Das bedeutet, dass die Lieferpreise für 2024 und 2025 erst jeweils Anfang Dezember feststehen werden. Für die Gebührenkalkulation und Haushaltsvorbereitungen der Gemeinden ist dies sehr kurzfristig und wird, wie in diesem Jahr, zu Verzögerungen bei der Fertigstellung der Haushalte beitragen. Zudem ist die Gefahr, dass die Preise Richtung Herbst/Winter wieder steigen, aufgrund der aktuellen Situation (Abschaltung der Atomkraftwerke, Einkauf der Energie aus anderen Ländern, erhöhte Transportkosten, steigende Nachfrage zur kälteren Jahreszeit, angespannte Weltpolitik) sehr hoch.
Die Preisanpassung der Bad Honnef AG für das Jahr 2024 kann hingegen bereits ab Juni/Juli dieses Jahres auf Grundlage der zu dem Zeitpunkt aktuellen Börsenpreise erfolgen.

Sofern an einer Bündelausschreibung für die Jahre 2024 - 2025 teilgenommen werden soll, entstehen den Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde erneute Kosten. Diese liegen bei 250 € je Teilnehmer + 15 € je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle zzgl. Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Verfahrensdurchführung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz entstehen nicht, wenn der Vertrag mit der Bad Honnef AG aufrechterhalten wird. Eine jährliche Inanspruchnahme der Dienstleistung der GT-service bzw. in diesem Jahr von der Kommunalberatung Rlp sollte auf Grund der anfallenden Verfahrenskosten vermieden werden. Die Zählerstellen der Gemeinden mit Erdgasliefervertrag bei der Bad Honnef AG, die im Rahmen der Bündelausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, laufen verbindlich bis zum 31.12.2025. Verwaltungsseitiges Ziel ist es, alle Lieferstellen, sofern ökonomisch vertretbar, wieder auf einen Nenner für eine gemeinsame VG-weite Ausschreibung zu bringen.

Aufgrund des immer noch sehr volatilen Marktes kann es sein, dass die regionalen Energielieferanten, wie bei der letzten Bündelausschreibung, auf Grund von Lieferengpässen erneut keine Angebote abgeben können. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass bei einer Bündelausschreibung mit vielen beteiligten Kommunen enorme Liefermengen gemeldet werden. Welche Preise dabei erzielt werden können, bleibt ebenfalls offen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Beschaffungspreise Richtung Herbst/Winter nachfragebedingt steigen werden. Sofern durch die Bündelausschreibung keine Angebote erzielt werden können, ist seitens der Verwaltung erneut ein eigenständiges Vergabeverfahren durchzuführen. Da sich dieses erst im späten Herbst 2023 entscheiden würde, wird auch dies Nachteile bei der

Preisbildung und starken Zeitdruck hinsichtlich des rechtzeitigen Abschlusses eines neuen Erdgasliefervertrages für 2024 nach sich ziehen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde _____ / Verbandsgemeinde Puderbach mit Eigenbetrieben Wasser- und Abwasserwerk *(unzutreffendes bitte streichen)* beschließt, den mit der Bad Honnef AG & Co. KG am 20.12.2022 (bzw. 21.12.2022 für die Ortsgemeinde Raubach) abgeschlossenen Vertrag in diesem Jahr weder nach Nr. 6 des Vertrages zu kündigen, noch vom Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 S. 4 Energiewirtschaftsgesetz Gebrauch zu machen. Von der Teilnahme an der durch den Gemeinde- und Städtebund angebotenen Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird aus den oben genannten Gründen abgesehen.

Der Lieferpreis für das Jahr 2024 wird gem. Nr. 6.7 der AGB des Vertrages einseitig durch die Bad Honnef AG, voraussichtlich im Zeitraum Juni/Juli, anhand des dann gültigen Energiemarktpreises angepasst.

_____
Ort, Datum

_____ (DS)
Ortsbürgermeister/in/Bürgermeister

_____
Erste/r Beigeordnete/r

_____
Weitere/r Beigeordnete/r (2)

_____
Weitere/r Beigeordnete/r (3)

TOP 7: Bauanträge und Bauvoranfragen

Es liegt ein Bauantrag dem Rat für die Waldkindergartengruppe Steimel vor.
Diesem wird zugestimmt.

TOP 8: Festausschuss zur 700 Jahrfeier OG Steimel

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass der Festausschuss sich auch zeitlichen Gründen noch nicht treffen konnte. Dies soll nach dem Spießbratenfest nachgeholt werden.

TOP 9: Verschiedenes

-Der Vorsitzende informiert über die Kaufmöglichkeit einer Gemeinde-App
-Die Deutsche Glasfaser GmbH wird einen neuen Schaltschrank im Amselweg errichten

TOP 10: Bürgerstunde

Zur Bürgerfragestunde ist Familie Maiwald vorstellig geworden.
Frau Maiwald erläuterte aus ihrer Sicht den Unfallhergang vom Januar 2023 dem Rat.
Für die Zukunft möchte Frau Maiwald wissen, wie die rechtliche Regelung für die Reinigungs-/Streupflicht des Hohlweges aussieht.
Die Ortsgemeinde meldet sich bei ihr, sobald ein Prüfergebnis vorliegt.

Eine weitere Frage war, ob in der Bergstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung für PKW-Fahrer errichtet werden kann. Der Vorsitzende wird mit der zuständigen Ordnungsbehörde einen Vororttermin vereinbaren und die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung prüfen lassen. Der Rat sowie Familie Maiwald werden sodann darüber informiert.

C. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister

Nathalie Gönner,
Schriftführerin